



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
recht@babs.admin.ch

Appenzell, 27. April 2023

### **Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision stellt einen vertretbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandsprobleme im Zivilschutz und der Armee dar. Dennoch sollte nach unserer Ansicht die Vorlage in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, sollen als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden, was zu begrüssen ist. Allerdings ist die jährliche Berechnung der (Unter-)Bestände für jede Zivilschutzorganisation, von welchen es in der Regel pro Kanton mehrere gibt, nicht praxistauglich. Vielmehr ist als Bezugsgrösse der Bestand sämtlicher Schutzdienstpflichtigen in einem Kanton über eine bestimmte Zeitdauer festzulegen. Dies schafft Planungssicherheit und vermindert den administrativen Aufwand.
- Zivildienstleistende, die in medizinischen oder sozialen Einrichtungen ihren Einsatz absolvieren, sollen nicht zu Gunsten des Zivilschutzes abgezogen werden können, da der Ausbau von Zivilschutzkapazitäten zulasten des Gesundheitswesens zu vermeiden ist. Entsprechende Bestimmungen sind zu erlassen.
- Zivildienstleistende, die in einer Zivilschutzorganisation eingesetzt werden, müssen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schutzdienstpflichtigen haben und müssen für sämtliche Dienstarten, beispielsweise auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, eingesetzt werden können. Ansonsten entsteht innerhalb der Zivilschutzorganisationen eine Zweiklassengesellschaft, die es zu vermeiden gilt.

- Die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials hat zentral und durch den Bund finanziert zu erfolgen. Damit ist ein einheitliches Auftreten der Schutzdienstleistenden, die vermehrt überregional eingesetzt werden, gewährleistet. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wäre in Art. 76 Abs. 1 BZG zu schaffen.
- Die Präzisierung der Kriterien auf Verordnungsstufe, nach denen Zivildienstleistende für den Einsatz in einer Zivilschutzorganisation ausgewählt werden, sowie (Verordnungs-)Anpassungen im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts sollen unter Einbezug der Kantone erfolgen.
- Die Aufgabenübernahme des Bundes im Bereich der Sirenenbewirtschaftung muss unter Abgeltung sämtlicher damit verbundenen Sach- und Personalkosten erfolgen. Die Entschädigung soll sich auf mindestens Fr. 800.-- pro Jahr belaufen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)